

Bestimmung seze voraus: 1. daß der Gewerbetreibende im Besitz eines zollpflichtigen Gegenstandes angetroffen werde; 2. daß er im Grenzbezirke den vorgeschriebenen Zollausweis nicht führen könne. Beide Voraussetzungen treffen hier nicht zu. Es sei nicht erwiesen, daß Angeklagter die Schweine im Grenzbezirk gekauft bzw. verkauft habe. Schweine seien zu den verbotenen, daher nicht zu den zollpflichtigen Gegenständen zu rechnen. Den Nachweis ihrer geschehenen Verzollung oder ihrer zollfreien Abstammung zu führen, sei somit dem Angeklagten geradezu unmöglich. Der § 136 Biff. 7 des Vereinszollges. nehme auf § 119 Bezug, dieser § 119 sei wohl nur irrtümlich allegirt, statt seiner sei der § 124 zu setzen, welchen auch die Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. Aug. 1885 in Bezug nehme. Habe diese Anordnung jedem Gewerbetreibenden, gleichviel ob er den Handel mit zollpflichtigen oder nicht zollpflichtigen Gegenständen, ob innerhalb oder außerhalb des Grenzbezirks betreibe, die Pflicht zur Buchführung auferlegt, so sei sie insoweit ungültig, als sie sich auf nicht zollpflichtige Gegenstände und auf Gewerbetreibende, welche nicht im Grenzbezirk den Handel betreiben, erstrecke. Der Wohnort des Gewerbetreibenden sei nicht entscheidend.

Mit Recht werden diese Erwägungen als rechtsirrtümlich von der Revision angefochten. Das Bundesgelehrblatt, erste Ausgabe, enthält im Jahrgange 1869 S. 357 Zeile 12 von unten einen Druckfehler, indem es in § 136 Biff. 7 statt „§ 119“ heißen muß: § 124. Dieser Druckfehler ist im RGei.-Bl. für 1870 S. 516 berichtig. Darnach ist die Contrebande bzw. Zolldefraudation als vollbracht anzunehmen, wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach § 124 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können. Irrig ist zunächst die Ansicht des ersten Richters, daß § 136 Biff. 7 voraussetze, daß der Gewerbetreibende im Besitz der fraglichen Gegenstände angetroffen werde. Das Gesetz enthält ein solches Erfordernis nicht, sondern erfordert in dieser Beziehung nur, daß der Gewerbetreibende die Gegenstände bezogen habe.

Ebensowenig hat der § 136 Biff. 7 zur Voraussetzung, daß im Grenzbezirke der Zollausweis nicht geführt werden könne. Die Worte der Biff. 7 „im Grenzbezirke“ gehören, wie die Wortstellung ergiebt, zu dem Worte „Gewerbetreibende“, nicht zu dem Zeitwort „ausweisen“. Es hätte auch keinen Zweck, dem Orte, wo der Nachweis gelingt oder mißlingt, eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden des Grenzbezirks stehen nach § 125 Biff. 2 die Handeltreibenden des Binnenlandes. Insofern der stehende Gewerbetreibende in Frage kommt, sind die Worte „Gewerbetreibende im Grenzbezirk“ durch den in Bezug genommenen § 124 erläutert, welcher im Abs. 3 vom „stehenden Gewerbe im Grenzbezirk“ spricht. Das „stehende Ge-

werbe“ steht nach § 14 der Gew.-D. zu dem „Gewerbe im Umherziehen“ im Gegensatz und erfordert einen bestimmten Ort, von dem es aus betrieben wird. Für das kaufmännische Gewerbe ist dieser Ort identisch mit dem der „Handelsniederlassung“ (Art. 13 HGB.). Häufig ist dieser Ort zugleich der Wohnort; notwendig ist dies nicht. Unerheblich ist aber für den Begriff des Orts des stehenden Gewerbes und speziell der Handelsniederlassung, ob sämtliche Geschäfte des Gewerbetriebes an demselben Orte oder von demselben Orte aus abgeschlossen werden. Deshalb irrt der erste Richter auch darin, daß er auf den Mangel des Beweises, daß die in Beschlag genommenen Schweine im Grenzbezirke gekauft oder verkauft seien, Gewicht legt. Wenn der Angeklagte bis zum Mai 1886 den Schweinehandel im Grenzbezirke von seinem Wohnort aus betrieben hat, so läßt sich also daraus, daß er bis in den Oktober 1886 im Grenzbezirke Schweine weder gekauft, noch verkauft hat, keineswegs der Schluß ziehen, daß er den stehenden Gewerbetrieb an seinem Wohnorte aufgegeben habe, sofern er nicht den Betrieb des Schweinehandels ganz aufgegeben, oder fortan nur einen Haushandel mit Schweinen betrieben oder aber den Ort des stehenden Gewerbes verlegt hat. Die auf Grund des § 124 des Vereinszollges. erlassene Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. Aug. 1885 spricht freilich statt von, Gewerbetreibenden im Grenzbezirke von „im Grenzbezirke wohnenden Personen, welche mit Schweinen Handel treiben.“ Es bedarf hier indeß keines Eingehens auf diese Abweichung; dieselbe ist für den Geltungsbereich der Anordnung, in welche im Wohnsitz und Niederlassung der Schweinehändler zusammenfallen werden, vielleicht ohne praktische Bedeutung; eventuell würde auf die Controlmaßregel auf Schweinehändler, welche im Grenzbezirk Handel treiben, aber außerhalb des Grenzbezirks wohnen, nicht zu erstrecken sein. Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte im Grenzbezirke wohnt. Sofern er nun von seinem Wohnsitz aus, als dem Mittelpunkte seiner gewerblichen Tätigkeit, den Schweinehandel betrieben hat, sind auch die Voraussetzungen jener Anordnung gegeben.

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, daß die den Gewerbetreibenden des Grenzbezirks aufzulegende Verpflichtung zur Buchführung sich auf Waaren, die sich im Grenzbezirke befinden, zu beschränken habe. Dieser Ansicht steht indeß schon der Wortlaut des § 124 Abs. 3 des Vereinszollges. entgegen. Danach hat der Gewerbetreibende des Grenzbezirks ein Buch zu führen, in welchem rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort der Verzollung und rücksichtlich der aus dem Inland empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Neue Bücher.

Maternes Steuer-Examinatorium II. Theil enthaltend: Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 nebst Ausführungsbestimmungen. — Die jetzt noch gültigen Bestimmungen des Gesetzes betr. die Besteuerung des Branntweins v. 8. Juli 1868. — Anweisung zur Erhebung der Branntweinsteuer im Königreich Preußen vom 18. September 1887. — Gesetz betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. — Branntwein-Niederlage-Regulativ. — Regulativ für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gereinigt werden darf. Bearbeitet von E. Heusheven, Reg. Preu. Ober-Grenzkontrolleur. Gera. Verlag von A. Reisewitz, 1868.

Dieser zweite Theil bildet die weitere Ergänzung zu dem früher erschienenen Zoll- und Steuer-Examinatorium und bietet wie jenes durch Frage und Antwort über das neue Branntweinsteuergesetz ein ganz besonders geeignetes Vorbereitungsmittel für das Examen der Steuerbeamten.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen gestorben: der Steuereinnehmer I Bittmann in Rüß; befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Schaudinn in Mierunken als Steuereinnehmer I nach Rüß, 2. der Steuereinnehmer II von Saß-Jaworski in Guttstadt als Steuereinnehmer I nach Mierunken, 3. der Zolleinnehmer II Rüß in Bajohren als Steuereinnehmer II nach Guttstadt, 4. der Steueraufsichtsrat Rüß zum Zolleinnehmer II in Bajohren; in der Provinz Westpreußen versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Steuereinnehmer I Senger in Mewe nach Neustadt und 2. der Steuereinnehmer II Czeczorzinski in Tiegenhoff nach Mewe;